

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 23.05.2024

24. Verordnung: Übertragungsverordnung

VERORDNUNG DES GEMEINDEVORSTANDES DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN VOM GEMEINDEVORSTAND AN DEM BÜRGERMEISTER (ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstands der Marktgemeinde Frastanz vom 7.5.2024 wird verordnet:

§1

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Frastanz überträgt gemäß § 60 Abs. 2 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF dem Bürgermeister folgende, gemäß § 94d Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgenden Angelegenheiten zur Entscheidung:

- (1) die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a StVO,
- (2) die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO,
- (3) die Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO,
- (4) die Erlassung von Verordnungen nach § 25 Abs. 5 StVO,
- (5) das Verbot oder die Einschränkung von Wirtschaftsfahren nach § 30 Abs. 6 StVO,
- (6) die Verpflichtung eines Anrainers nach § 33 Abs. 1 StVO, die Anbringung von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu dulden,
- (7) die Erlassung von Bescheiden betreffend Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen nach § 35 StVO,
- (8) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO mit denen
 - Beschränkungen für das Halten und Parken
 - ein Hupverbot
 - ein Benützungsverbot für Radfahranlagen durch Rollschuhfahrer oder
 - Geschwindigkeitsbeschränkungenerlassen werden,
- (9) die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO,
- (10) Hinweise auf Gefahren und sonstige verkehrswichtige Umstände, unbeschadet des diesbezüglichen Rechts des Straßenerhalters nach § 98 Abs. 3 StVO,
- (11) die Bewilligung von Ausnahmen nach § 45 StVO von den erlassenen Beschränkungen und Verboten,
- (12) die Bewilligung der Ladetätigkeit nach § 62 Abs. 4 und 5 StVO,
- (13) die Bewilligung nach § 82 StVO,
- (14) die Bewilligung von Werbungen und Ankündigungen nach § 84 Abs. 3 StVO,
- (15) die Anweisung eines Platzes zur Ausübung der Bettelmusik nach § 85 Abs. 3 StVO,
- (16) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen nach § 86, sofern sich nicht aus § 95 StVO die Zuständigkeit der Landespolizeidirektion ergibt,
- (17) die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO (Wintersport auf Straßen),

- (18) die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO (Spielen auf Straßen, Rollschuhfahren auf Fahrbahnen),
- (19) die Entfernung von Hindernissen nach § 89a StVO,
- (20) die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a (Tariffestsetzung für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),
- (21) die Bewilligung von Arbeiten nach § 90 StVO einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
- (22) die Verpflichtung nach § 92 Abs. 3 StVO, Straßenverunreinigungen zu beseitigen bzw. die Kosten hierfür zu tragen,
- (23) die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 und 6 StVO (Pflichten der Anrainer),
- (24) die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO,
- (25) die Sicherung des Schulweges nach §§ 29a und 97a StVO,
- (26) die Erlassung von Verordnungen nach § 88b Abs. 1 StVO.

§2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verliert die Übertragungsverordnung vom 20. Juni 2023 ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

W a l t e r G o h m